



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

XIX. GP.-NR.

1174/AB

1995 -07- 21

7057/1-Pr 1/95

zu

1193/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1193/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Verbreitung der Publikation "Bürgerschutz Österreich", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist gegen diese Publikation und gegen ihren Herausgeber, den ehemaligen FPÖ-Funktionär Peter Kurt Weiß, bei der dafür zuständigen Staatsanwaltschaft schon eine Anzeige nach dem Verbotsgebot bzw. nach § 283 Abs. 2 erstattet worden?
  
2. Hat die Staatsanwaltschaft gegen diese Publikation Schritte eingeleitet?  
Wenn ja, welche?  
Wenn nein, warum nicht?
  
3. Glauben Sie, daß bei dieser Publikation der Verdacht des Tatbestandes des Verbrechens nach dem Verbotsgebot bzw. eine strafbare Handlung nach § 283 Abs. 2 gegeben ist?  
Wenn nein, warum nicht?
  
4. Diese Zeitschrift wird unaufgefordert an eine große Zahl von Personen verschickt. Welche Möglichkeiten haben die Herausgeber von rechtsextremen Publikationen, gezielt an Adressenmaterialien heranzukommen?

Welche Möglichkeiten sind gegeben, um sich vor der Zusendung solcher Publikationen zu schützen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Wegen des Inhalts des in der schriftlichen Anfrage angesprochenen Druckwerks "Bürgerschutz Österreich" (Folge 3/95) wurde bereits eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft Linz erstattet. Diese Anzeige wurde mit Rücksicht auf den Verlagsort Salzburg gemäß den §§ 40, 41 MedienG an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Salzburg abgetreten.

Zu 2 und 3:

Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat vorerst die Einleitung der Voruntersuchung gegen den Herausgeber Peter Kurt Weiß wegen § 283 Abs. 2 StGB und gemäß § 36 MedienG die Beschlagnahme der Folge 3/95 des Druckwerks "Bürgerschutz Österreich (BSÖ)" beantragt. Nach Abschluß der Voruntersuchung hat die Staatsanwaltschaft Salzburg am 9.6.1995 gegen Peter Kurt Weiß Strafantrag wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs. 2 StGB in Beziehung auf verschiedene inhaltliche Ausführungen im veröffentlichten Artikel "Demokratische Änderung" und wegen zweier Karikaturen mit erläuterndem Text auf Seite 1 des genannten Druckwerks gestellt. Gleichzeitig wurde gemäß § 33 Abs. 1 MedienG die Einziehung der zur Verbreitung bestimmten Medienstücke beantragt.

Über den von der Staatsanwaltschaft Salzburg eingebrachten Strafantrag gegen Peter Kurt Weiß wird der nach dem Mediengesetz zuständige Einzelrichter des Landesgerichtes Salzburg im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung zu entscheiden haben. Im Hinblick darauf bitte ich um Verständnis, daß ich mich zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer rechtlichen Würdigung des Inhaltes der gegenständlichen Publikation enthalte.

Zu 4:

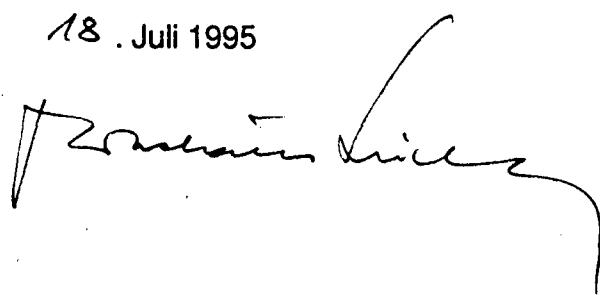
Auf welche Weise Herausgeber von (rechtsextremen) Publikationen an Adressenmaterial herankommen, ist mir nicht bekannt. Sofern in solchen Fällen Adressen von

**PARL 7057 (Pr1)**

Adressenverlagen bezogen werden, ist auf die - nicht zum Vollziehungsbereich des Justizressorts gehörenden - datenschutzrechtlichen Bestimmungen für Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen im § 268 Gewerbeordnung 1994 zu verweisen.

Was den Schutz vor Zusendungen anlangt, so verweise ich aus der Sicht des Justizressorts darauf, daß der Staatsanwalt - wie im vorliegenden Fall geschehen - die Möglichkeit hat, gemäß § 36 MedienG die Beschlagnahme der zur Verbreitung bestimmten Stücke bei Gericht zu beantragen, wenn der Inhalt eines Medienwerkes den Verdacht eines von Amts wegen zu verfolgenden Medieninhaltsdelikts begründet.

18. Juli 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Stephan Kürz". The signature is fluid and cursive, with a large, sweeping flourish extending from the end of the last name towards the right.